

NEUERUNGEN UND AKTUELLE JUDIKATUR ZUR UMSATZSTEUER



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel



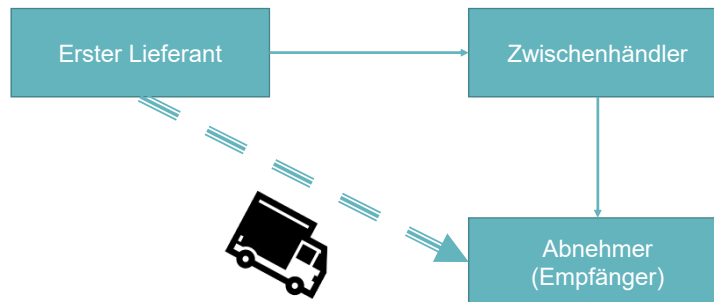
REIHENGESCHÄFTE (§ 3 ABS 15)



- Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe versandt oder befördert werden
- Zwischenhändler ist ein Lieferer innerhalb der Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferers), der die Gegenstände versendet oder befördert
- Nicht maßgeblich ist,
 - wie viele Personen Teil des Reihengeschäfts sind und
 - ob es innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder mit Drittlandsbezug
 - letzte Person in der Reihe ein Nichtunternehmer



REIHENGESCHÄFTE (§ 3 ABS 15)

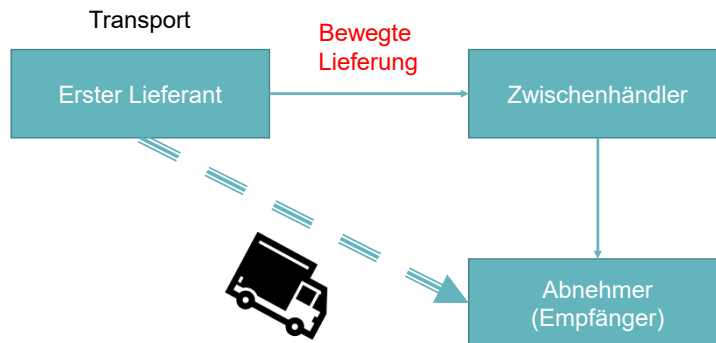


REIHENGESCHÄFTE (§ 3 ABS 15)



- Zuordnung der Versendung und Beförderung
 - a) der Lieferung durch den ersten Lieferer in der Reihe, wenn er die Gegenstände befördert oder versendet
 - b) der Lieferung durch den Zwischenhändler, wenn er seinem Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, erteilt wurde
 - c) der Lieferung an den Zwischenhändler, wenn kein Fall der lit. b vorliegt
 - d) der Lieferung an den letzten Abnehmer (Empfänger), wenn er die Gegenstände befördert oder versendet
- Abweichung bei Umsätze über Plattformen iSd § 3 Abs 3a
- Zuordnung des Transports nach Maßgabe, auf wessen Rechnung, außer wenn Auftrag an Unternehmer in der Reihe

REIHENGESCHÄFTE (§ 3 ABS 15)



BEISPIEL 1

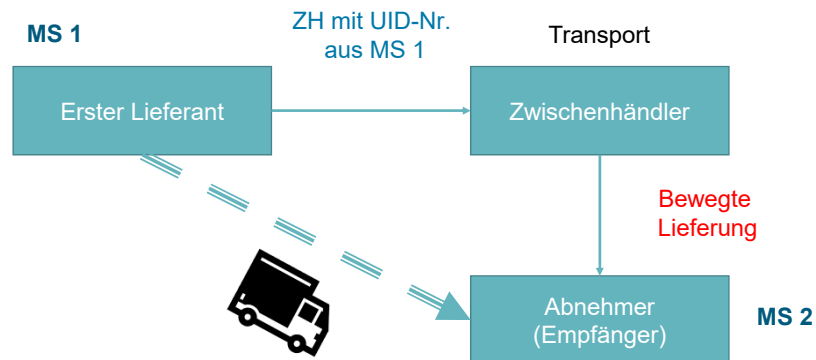


Der Schweizer Unternehmer CH verkauft Waren an den österreichischen Unternehmer Ö1, der diese wiederum an den österreichischen Unternehmer Ö2 verkauft. Ö1 befördert die Waren direkt aus der Schweiz an Ö2 nach Österreich.

Lösung:

Da Ö1 (als Zwischenhändler) gegenüber CH nicht mit einer UID-Nummer (im Sinne des Art. 214 der Richtlinie 2006/112/EG) des Abgangsstaates auftreten kann, liegt die bewegte Lieferung zwischen CH und Ö1 vor. Ö1 führt seinerseits eine ruhende Lieferung an Ö2 in Österreich aus.

REIHENGESCHÄFTE (§ 3 ABS 15)



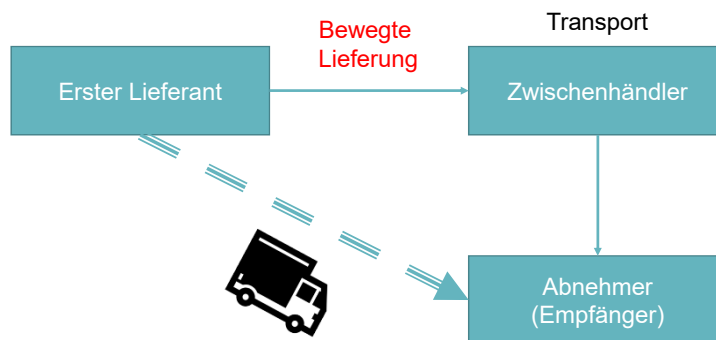
BEISPIEL 2



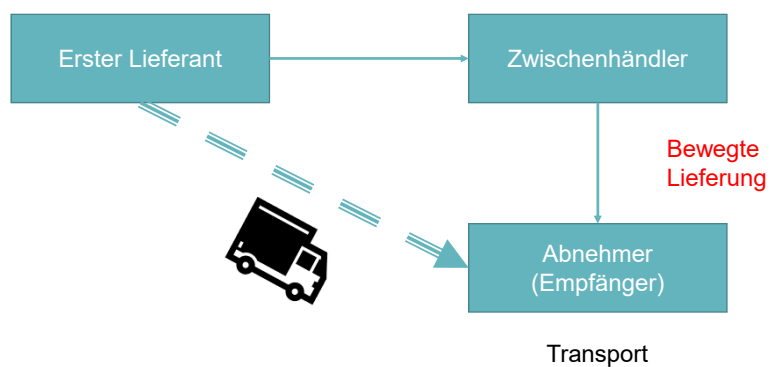
Der österreichische Unternehmer Ö1 verkauft Waren an den österreichischen Unternehmer Ö2, der diese wiederum an den deutschen Unternehmer D verkauft. D trägt vertragsgemäß die Kosten der Güterbeförderung und beauftragt Ö2 mit deren Durchführung. Ö2 beauftragt den Spediteur S, der die Waren direkt von Ö1 zu D nach Deutschland befördert.

Lösung: Da die Güterbeförderung zwar auf Rechnung des D erfolgt, dieser aber eine andere Person in der Reihe (Ö2) beauftragt, ist die Versendung Ö2 (als Zwischenhändler) zuzuschreiben. Tritt Ö2 mit seiner österreichischen UID-Nummer gegenüber Ö1 auf, liegt die bewegte Lieferung zwischen Ö2 und D vor.

REIHENGESCHÄFTE (§ 3 ABS 15)



REIHENGESCHÄFTE (§ 3 ABS 15)



REIHENGESCHÄFTE (§ 3 ABS 15)



- Lieferungen in der Reihe vor der Lieferung, der die Beförderung oder Versendung zugeordnet wird, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt
- Lieferungen in der Reihe nach der Lieferung, der die Beförderung oder Versendung zugeordnet wird, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet

KONSIGNATIONSLAGERREGELUNG (ART 1A)



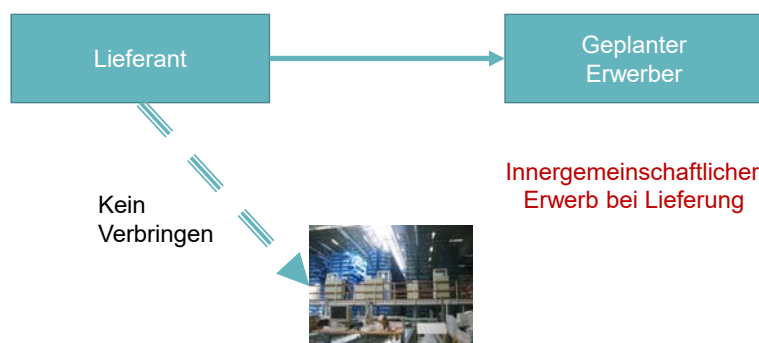
- Verbringen gilt nicht als innergemeinschaftlicher Erwerb, wenn
 - a) die Gegenstände vom Unternehmer oder auf seine Rechnung von einem Dritten in das Inland im Hinblick darauf versandt oder befördert werden, um zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Unternehmer geliefert zu werden, der gem einer bestehenden Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmern zum Erwerb des Eigentums an diesen Gegenständen berechtigt ist (geplanter Erwerber);
 - b) der Unternehmer im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat;
 - c) dem Unternehmer die Identität und die inländische UID-Nr. des geplanten Erwerbers zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung bekannt sind und der Unternehmer diese Informationen in die ZM gem Art. 21 Abs. 3 aufnimmt; und
 - d) der Unternehmer die Verbringung der Gegenstände in das Register gem Abs. 6 einträgt.

KONSIGNATIONSLAGERREGELUNG (ART 1A)



- Verbringung innergemeinschaftlicher Erwerb durch Erwerber im Zeitpunkt der Lieferung an den Erwerber
- Innergemeinschaftlicher Erwerb des Verbringers, wenn Gegenstände nicht innerhalb von 12 Monaten nach Ankunft an geplanten Erwerber geliefert werden, am Tag nach Ablauf der Frist
- Kein Verbringen
 - Bei Rückversand vor Ablauf von 12 Monaten und Eintragung in Register
 - Beim Ersatz des geplanten Erwerbers durch einen anderen Erwerber, der die Voraussetzungen erfüllt, bei Eintragung ins Register
- Verbringen, wenn Voraussetzungen innerhalb von 12 Monaten nicht mehr erfüllt sind
- Verpflichtung zur Führung eines Registers, das es den Steuerbehörden ermöglicht, die korrekte Anwendung des genannten Artikels zu überprüfen

KONSIGNATIONSLAGERREGELUNG (ART 1A)



ANHEBUNG DER KLEINUNTERNEHMERGRENZE



- Befreiung für Kleinunternehmer 35.000 Euro statt 30.000
- Befreiung von Erklärungspflicht 35.000 Euro statt 30.000
- Korrespondierend mit Pauschalierungsgrenze des § 17 Abs 3a EStG (dort aber nur Einkünfte iSd §§ 22 und 23 EStG)

10% FÜR ELEKTRONISCHE DRUCKWERKE



- Begriff der elektronischen Druckwerken
 - elektronische Publikation im Wesentlichen die gleiche Funktion wie das physische Druckwerk (zB Elektronische Bücher, Broschüren, Zeitungen)
 - Nicht vollständig oder im Wesentlichen Video- oder Musikhinhalte
 - andere Druckwerke iSd Z 33 der Anlage, die aus schriftlichen bzw. lesbaren Inhalten bestehen, dh vorwiegend text- bzw. bildbasiert sein und keine interaktive Funktion (zB Routenplanfunktion einer elektronischen Karte) haben, nicht aber Kommentarmöglichkeiten oder Suchfunktion
 - Funktion eines physischen Druckwerks entsprechen, dh Hörbücher, aber nicht eine Recherche-Datenbank

VORSTEUERABZUG FÜR ELEKTROKRAFTRÄDER



- Krafträder mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb
 - Motorfahräder
 - Motorräder mit Beiwagen,
 - Quads,
 - Elektrofahrräder
 - Selbstbalance-Roller

LIEFERUNGEN DURCH ELEKTRONISCHE SCHNITTSTELLEN



- Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie
 - Ziel: elektronische Schnittstelle Steuerschuldner für Fernverkäufe von Gegenständen, die sowohl von einem Mitgliedstaat in einen anderen als auch aus Drittländern in die EU erfolgen
 - indem (nur) für umsatzsteuerliche Zwecke fingiert wird, dass die elektronische Schnittstelle die Gegenstände vom Lieferanten selbst erhalten und im eigenen Namen weiter geliefert hat

EINFUHR-VERSANDHANDELS- UMSÄTZE (§ 3 ABS 8A)



- Begriff des Einfuhr-Versandhandels
 - Lieferungen an einen Abnehmer gem Art 3 Abs 4, bei denen Gegenstände durch den Lieferer oder für dessen Rechnung **vom Drittlandsgebiet in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert** werden, einschließlich jene, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer **indirekt beteiligt** ist
 - Dies gilt nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge
 - Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren gilt dies nur für Lieferungen an Nichtunternehmer, die keine juristischen Personen sind
 - Art 3 Abs 4 UStG: Nicht-Unternehmer und Schwellenerwerber

ORT DER EINFUHR-VERSAND- HANDELS-UMSÄTZE (§ 3 ABS 8A)



- Beim Einfuhr-Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet, wenn
 - der Gegenstand in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wird, als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung endet, oder
 - der Unternehmer die Sonderregelung gemäß § 25b in Anspruch nimmt.

FIKTION DER LIEFERUNG DURCH PLATTFORM (§ 3 ABS 3A)



- **Unternehmer**, die **Einfuhr-Versandhandelsumsätze** (§ 3 Abs. 8a), bei denen der Einzelwert der Waren je Sendung ≤ 150 Euro, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, **unterstützen**, werden behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.
- Unternehmer, die die **Lieferung von Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft** durch einen **Drittlandsunternehmer** an einen **Nichtunternehmer** durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, **unterstützen**, werden behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT FÜR ELEKTRONISCHE SCHNITTSTELLEN



- elektronische Schnittstellen (z. B. Marktplätze, Plattformen, etc.), die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland unterstützen **und die nicht** aufgrund § 3 Abs. 3a oder Art 9a MwSt-DVO selber die Steuer für diese Umsätze schulden
 - Sharing economy, innerschweizerische Versandhandelsumsätze von Gemeinschaftsunternehmern
 - für das Jahr 2020 jene elektronischen Schnittstellen, die ab 1. Jänner 2021 nach § 3 Abs. 3a schulden
- Inhalt der Aufzeichnungspflichten gem Art 54c E-Commerce-Durchführungsverordnung bzw. VO des BMF
- Ermächtigung für Haftung für Unternehmer, die an Einfuhr-Versandhandel, innerschweizerischem Versandhandel oder sonstigen Leistungen an einen Nichtunternehmer beteiligt sind, eine Haftung vorzusehen, bei nicht mit ausreichender Sorgfalt

SORGFALTSPFLICHTEN- UMSATZSTEUERVERORDNUNG



- Ab 2020 bzw. 2021
- Unternehmer, die
 - über eine elektronische Schnittstelle potentielle Kunden in den Webshop oder auf die Website des Lieferanten oder Erbringer einer sonstigen leiten, wenn
 - die Höhe des Entgelts, das sie dafür vom Lieferanten erhalten zumindest teilweise vom Zustandekommen und der Höhe des Umsatzes des Lieferanten abhängt und
 - diese Umsätze der Lieferanten insgesamt 1.000.000 Euro übersteigen

SORGFALTSPFLICHTEN- UMSATZSTEUERVERORDNUNG



- Keine ausreichende Sorgfalt, wenn
 - Unternehmer seinen Aufzeichnungsverpflichtungen nicht nachkommt oder die Aufzeichnungen nicht rechtzeitig dem zuständigen Finanzamt zur Verfügung stellt
 - Gesamtbetrag der Entgelte für sonstigen Leistungen 35.000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt und diese Person dem Unternehmer keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat
 - Bei Lieferungen der Gesamtbetrag der Entgelte 10.000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt und diese Person dem Unternehmer keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat

SORGFALTSPFLICHTEN- UMSATZSTEUERVERORDNUNG



- Aufzeichnungen nach § 18 Abs 11 UStG
 1. Name, Postadresse und E-Mail-, Website- oder andere elektronische Adresse des Lieferanten oder Erbringers der sonstigen Leistung;
 2. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer des Lieferanten oder Erbringers der sonstigen Leistung, falls erhältlich;
 3. Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des Lieferanten oder Erbringers der sonstigen Leistung, falls erhältlich;

SORGFALTSPFLICHTEN- UMSATZSTEUERVERORDNUNG



- Aufzeichnungen nach § 18 Abs 11 UStG
 4. im Fall einer Lieferung
 - a) eine Beschreibung der Gegenstände,
 - b) das dafür bezahlte Entgelt bzw. den Wert der Gegenstände,
 - c) der Ort an dem die Beförderung oder Versendung endet,
 - d) der Zeitpunkt, an dem die Lieferung ausgeführt wird oder, falls nicht vorhanden, der Zeitpunkt der Bestellung und
 - e) falls erhältlich, eine einmalig vergebene Transaktionsnummer;
 5. im Fall einer sonstigen Leistung
 - a) eine Beschreibung der sonstigen Leistung,
 - b) das dafür bezahlte Entgelt bzw. deren Wert,
 - c) die Informationen zur Feststellung des Ortes der sonstigen Leistung,
 - d) der Zeitpunkt, an dem die sonstige Leistung ausgeführt wird oder, falls nicht vorhanden, der Zeitpunkt der Bestellung und
 - e) falls erhältlich, eine einzigartige Transaktionsnummer.

SORGFALTSPFLICHTEN- UMSATZSTEUERVERORDNUNG



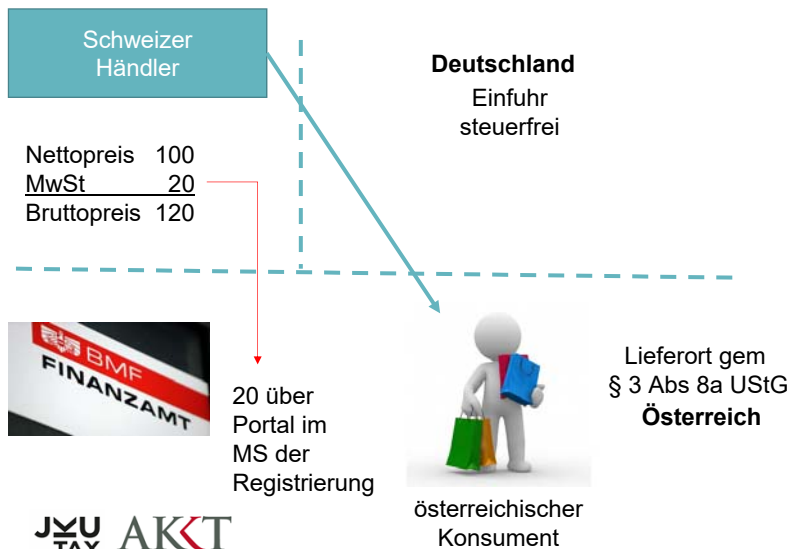
- Unterstützt ein Unternehmer die Vermietung von Grundstücken für Wohn- oder Campingzwecke oder die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen
 - die Beschreibung der sonstigen Leistung hat jedenfalls die Aufenthalts- bzw. Mietdauer und die Anzahl der Personen, die übernachten oder, falls nicht erhältlich, die Anzahl und Art der gebuchten Betten zu enthalten;
 - die Informationen zur Feststellung des Ortes der sonstigen Leistung haben jedenfalls die Postadresse des Grundstückes zu enthalten

ERWEITERUNG ONE-STOP-SHOP AUF ALLE DIENSTLEISTUNGEN



- § 25a UStG: *In der Überschrift werden die Wortfolgen „elektronisch erbrachte“ und „oder Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen“ gestrichen*
- Verlängerung der Erklärungs- und Zahlungsfrist bis zum Ende des Monats, das auf den Erklärungszeitraum folgt
- Berichtigungen der Bemessungsgrundlage von Umsätzen, die in Erklärungszeiträume nach dem 31.12.2020 fallen, sollen in einer späteren Erklärung erfolgen
- Für Umsätze, die in Erklärungszeiträume davor fallen, soll die Berichtigung noch durch Korrektur der ursprünglichen Erklärung vorzunehmen sein

SONDERREGEL FÜR EINFUHR-VERSANDHANDEL (§ 25B)



SONDERREGEL FÜR EINFUHR-VERSANDHANDEL (§ 25B)



■ One Stop Shop

- für in EU ansässige Unternehmer und
- Drittlandsunternehmer bei Amtshilfe oder bei Vertretung
- Einfuhr-Versandhandel gem § 3 Abs 8a, bei dem der Einzelwert der Waren je Sendung ≤ 150 Euro
- Inanspruchnahme der Sonderregelung auf Antrag

➔ **Besteuerung im Bestimmungsland und vorhergehende Einfuhr steuerfrei (§ 6 Abs 4 Z 9 UStG)**

- Wegfall der Registrierungspflicht im Einfuhrstaat

SONDERREGEL FÜR EINFUHR- VERSANDHANDEL (§ 25B)



- Antrag über Portal des BMF mit Erklärungszeitraum Kalendermonat
- Unternehmer oder Vertreter hat spätestens am letzten Tag des dem Erklärungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung über alle Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen über das BMF-Portal abzugeben
- Aufbewahrung von Aufzeichnungen für 10 Jahre
- Steuerschuld entsteht mit Annahme der Zahlung, fällig Ende Folgemonat
- Identifikationsnummer für Inanspruchnahme der Sonderregelung für Unternehmer oder seinen Vertreter
- Bei Umsätze im Inland sinngemäße Anwendung der Regelungen bei Inanspruchnahme der Sonderregelung im Ausland



SONDERREGELUNG BEI DER EINFUHR (§ 26A)



- Einfuhr von Waren Einzelwert je Sendung ≤ 150 Euro
 - Antrag durch Person, die die Gegenstände im Namen der Person, für die die Gegenstände bestimmt sind, im Inland dem Zoll gestellt
 - nicht bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren oder wenn die Sonderregelung gem § 25b in Anspruch genommen wird
- Steuerschuldner: Person, für die die Gegenstände bestimmt
- Abfuhrverpflichteter: Person, die Gegenstände dem Zoll gestellt
- Steuersatz: immer 20%
- Monatliche elektronische Erklärung durch Abfuhrverpflichteten
- Entrichtung bis spätestens 15. des Folgemonats



VERSANDHANDELSUMSÄTZE (ART 3 ABS 3)



- Im innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet
- Innergemeinschaftlicher Versandhandel bei Lieferungen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung (an den Abnehmer) endet, versandt oder befördert werden
 - einschließlich jene, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist
 - Verringerung der Lieferschwelle auf 10.000 Euro ab 2021 gemeinsam mit Telekom-, Fernseh- und Rundfunk und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen

SONDERREGELUNG NACH ART 25A



- Ab 2021 auch innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen (iSd Art 3 Abs 3 UStG) und
- elektronische Schnittstellen für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates, wenn sie für Lieferungen gemäß § 3 Abs. 3a Z 2 UStG für umsatzsteuerliche Zwecke zum Lieferanten an den Endkunden fingiert werden
- Erklärungs- und Zahlungsfrist bis Ende Folgemonats

AKTUELLE JUDIKATUR DES EUGH



VORSTEUERABZUG NUR BEI TATSÄCHLICHER LIEFERUNG



- EuGH 27.6.2018, *SGL und Valériane SNC*, C-459/17 und C-460/17
- Sachverhalt
 - SGL und Valériane SNC* erwerben Ausrüstungsgegenstände, die zur Vermietung an in Réunion niedergelassene Betriebsinhaber bestimmt sind
 - Die französische Finanzverwaltung versagt Vorsteuerabzug, weil keine tatsächlichen Lieferungen ausgeführt wurden
 - Die Gesellschaften berufen sich auf ihre Gutgläubigkeit ohne aber zu bestreiten, dass zahlreiche Umsätze keinen tatsächlichen Lieferungen entsprochen hätten, noch, dass Lieferungen verspätet gewesen seien, noch schließlich, dass bestimmte Transaktionen annulliert worden seien



VORSTEUERABZUG NUR BEI TATSÄCHLICHER LIEFERUNG



- EuGH 27.6.2018, *SGL und Valériane SNC*, C-459/17 und C-460/17
- Urteil
 - Fraglich war, ob die Finanzverwaltung nur nachweisen muss, dass die der Rechnung entsprechenden Umsätze tatsächlich nicht bewirkt wurden, oder ob sie auch seine fehlende Gutgläubigkeit nachweisen muss
 - Im Mehrwertsteuersystem ist der Vorsteuerabzug daran geknüpft, dass die Lieferung des betreffenden Gegenstands oder die betreffende Dienstleistung tatsächlich bewirkt wird
 - Die Gut- oder Bösgläubigkeit des Steuerpflichtigen, der einen Vorsteuerabzug vornehmen möchte, ist ohne Bedeutung für die Frage, ob die Lieferung bewirkt wurde



STEUERBEFREIUNG BEI EINFUHR MIT ANSCHLUSS IG LIEFERUNG



- EuGH 20.6.2018, *Enteco Baltic*, C-108/17
- Sachverhalt
 - Enteco* eine litauische Gesellschaft führte Treibstoffe aus Weißrussland nach Litauen ein, die nach dem „Zollverfahren 42“ einfuhrumsatzsteuerfrei abgefertigt wurden
 - In den Einfuhranmeldungen gab sie die UID der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Erwerber an, an die sie die Gegenstände zu liefern beabsichtigte
 - Enteco* verkaufte die Treibstoffe an Abnehmer in Polen, der Slowakei und Ungarn, jeweils zur Abholung aus litauischen Verbrauchsteuerlager mit allen Nachweisen
 - Bisweilen wurden die Lieferungen an andere Steuerpflichtige geliefert als die UID in den Einfuhranmeldungen angegeben waren (Nachweise darüber wurden aber übermittelt)



STEUERBEFREIUNG BEI EINFUHR MIT ANSCHLUSS IG LIEFERUNG



■ EuGH 20.6.2018, *Enteco Baltic*, C-108/17

■ Urteil

- Kein Verlust der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei Lieferung an einen anderen Steuerpflichtigen als den, dessen UID-Nr. auf der Einfuhranmeldung angegeben war, wenn der Importeur den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates sämtliche Informationen über die Identität des neuen Erwerbers mitgeteilt hat und die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen der Befreiung der nachfolgenden innergemeinschaftlichen Lieferung nachgewiesen

STEUERBEFREIUNG BEI EINFUHR MIT ANSCHLUSS IG LIEFERUNG



■ EuGH 20.6.2018, *Enteco Baltic*, C-108/17

■ Urteil

- CMR- und e -VD-Frachtbriefe und eEB-Empfangsbekanntnisse, die die Beförderung aus einem Steuerlager im Einfuhrmitgliedstaat nicht an den Erwerber, sondern in ein Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat bestätigen, sind ausreichende Nachweise für die Warenbewegung
- Für Befreiung unschädlich ist, dass die Gegenstände nicht unmittelbar dem Erwerber übergeben wurden, sondern von Transportunternehmen und Steuerlagern, die dieser benannt hat, übernommen wurden

STEUERBEFREIUNG BEI EINFUHR MIT ANSCHLUSS IG LIEFERUNG



■ EuGH 20.6.2018, *Enteco Baltic*, C-108/17

■ Urteil

- Verwaltungspraxis unzulässig, die Befreiung dem gutgläubigen Importeur versagt, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung der nachfolgenden ig Lieferung wegen einer vom Erwerber begangenen Steuerhinterziehung nicht erfüllt sind, außer
 - der Importeur nachweislich wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz im Zusammenhang mit einer vom Erwerber begangenen Steuerhinterziehung stand, und er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beteiligung an dieser Steuerhinterziehung zu verhindern
 - aus bloßer Tatsache, dass der Importeur und der Erwerber elektronische Kommunikationsmittel benutzt haben, kann nicht vermutet werden, dass der Importeur wusste oder wissen konnte, dass er sich an einer solchen Steuerhinterziehung beteiligte



STEUERBEFREIUNG BEI EINFUHR MIT ANSCHLUSS IG LIEFERUNG



■ EuGH 20.6.2018, *Enteco Baltic*, C-108/17

■ Urteil

- Unternehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen der Steuerbefreiung, und die Steuerbehörden sind nicht verpflichtet, auf der Informationsaustausch-VO zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates Auskünfte zu verlangen



VORSTEUERABZUG AUS ANZAHLUNGEN OHNE LEISTUNG



- EuGH 31.5.2018, *Achim Kollroß*, C-660/16, und *Erich Wirtl*, C-661/16
- Sachverhalt
 - In beiden Fällen wurde die Lieferung eines Blockheizkraftwerks vereinbart und eine Anzahlung geleistet.
 - Der Vorsteuerabzug wurde geltend gemacht.
 - Die Anlage wurde aber nicht geliefert.
 - Die für den Lieferer handelnden Personen wurden wegen Betrugs strafrechtlich verurteilt, wobei aus den Angaben des vorliegenden Gerichts nicht hervorgeht, dass auch Vergehen iZm Mehrwertsteuer begangen wurden
 - Fraglich ist das Recht auf Vorsteuerabzug, und ob allenfalls eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs



VORSTEUERABZUG AUS ANZAHLUNGEN OHNE LEISTUNG



- EuGH 31.5.2018, *Achim Kollroß*, C-660/16, und *Erich Wirtl*, C-661/16
- Urteil
 - Recht auf Vorsteuerabzug hinsichtlich der Leistung einer Anzahlung dem potenziellen Erwerber der betreffenden Gegenstände darf nicht versagt werden, wenn
 - diese Anzahlung geleistet und vereinnahmt wurde und
 - zum Zeitpunkt dieser Leistung alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als dem Erwerber bekannt angesehen werden konnten und
 - die Lieferung dieser Gegenstände daher sicher erschien
 - Versagung ist zulässig, wenn anhand objektiver Umstände erwiesen ist, dass der Erwerber zum Zeitpunkt der Leistung der Anzahlung wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war



VORSTEUERABZUG AUS ANZAHLUNGEN OHNE LEISTUNG



- EuGH 31.5.2018, *Achim Kollroß*, C-660/16, und *Erich Wirtl*, C-661/16
- Urteil
 - Nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten sind zulässig, nach denen die Berichtigung des Vorsteuerabzugs hinsichtlich einer für die Lieferung eines Gegenstands geleisteten Anzahlung voraussetzt, dass diese Anzahlung vom Lieferer zurückgezahlt wird

VORSTEUERABZUG AUCH NACH ANSCHAFFUNG



- EuGH 25.07.2018, *Gmina Ryjewo*, C-140/17
- Sachverhalt
 - In den Jahren 2009 und 2010 ließ die Gemeinde ein Kulturhaus bauen, wofür Mehrwertsteuer anfiel
 - Nach Fertigstellung des Kulturhauses wurde es 2010 zunächst dem gemeindlichen Kulturzentrum unentgeltlich überlassen
 - 2014 wollte sie es sowohl unentgeltlich für die Gemeindebewohner nutzen als auch entgeltlich durch steuerpflichtige Vermietung
 - Fraglich war, ob wegen der entgeltlichen Vermietung nachträglich ein Vorsteuerabzug durch Berichtigung zusteht

VORSTEUERABZUG AUCH NACH ANSCHAFFUNG



■ EuGH 25.07.2018, *Gmina Ryjewo*, C-140/17

■ Urteil

- Eine Einrichtung des öffentlichen Rechts hat ein Recht auf Berichtigung der auf eine als Investitionsgut erworbene Immobilie entrichteten Vorsteuer, wenn
 - beim Erwerb dieses Gegenstands dieser zum einen seiner Art nach sowohl für besteuerte als auch für nicht besteuerte Tätigkeiten verwendet werden konnte und
 - die Absicht, diesen Gegenstand einer besteuerten Tätigkeit zuzuordnen, nicht ausdrücklich bekundet, aber auch nicht ausgeschlossen wurde, sofern
 - der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Vornahme dieses Erwerbs in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger gehandelt hat



ZEITPUNKT DES STEUERANSPRUCHS BEI DAUERLEISTUNGEN



■ EuGH 29.11.2018, *baumgarten sports & more*, C-548/17

■ Sachverhalt

- Spielervermittlerin Dienstleistungen im Bereich des Profifußballs, die Provisionen von Vereinen erhält
- Diese Provision wird halbjährlich an die Gesellschaft ausgezahlt, solange der Spieler bei dem betreffenden Verein unter Vertrag bleibt und die Lizenz der Deutschen Fußball Liga fortbesteht
- Die Besteuerung erfolgte nach vereinbarten Entgelten, gleichwohl erst pro rata entsprechend ihrer Vereinnahmung versteuert
- Nach Auffassung des Finanzamtes sollte entsprechend dem Prinzip der Sollbesteuerung sofort zur Gänze erfolgen



ZEITPUNKT DES STEUERANSPRUCHS BEI DAUERLEISTUNGEN



- EuGH 29.11.2018, *baumgarten sports & more*, C-548/17
- Urteil
 - Fraglich war, ob der Steueranspruch bezüglich einer von einem Vermittler erbrachten Dienstleistung der Vermittlung von Profifußballspielern, die Gegenstand von unter einer Bedingung stehenden Ratenzahlungen über mehrere Jahre nach der Vermittlung ist, im Zeitpunkt der Vermittlung eintreten
 - Nach Art. 63 MwStSyst-RL treten Steuertatbestand und Steueranspruch zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Dienstleistung erbracht wird
 - Dienstleistungen, wenn sie zu aufeinanderfolgenden Zahlungen Anlass geben, gelten nach Art. 64 Abs. 1 MwStSyst-RL hingegen als mit Ablauf des Zeitraums erbracht, auf den sich diese Zahlungen beziehen

ZEITPUNKT DES STEUERANSPRUCHS BEI DAUERLEISTUNGEN



- EuGH 29.11.2018, *baumgarten sports & more*, C-548/17
- Urteil
 - Daraus ergibt sich, dass bei Leistungen, die zu aufeinanderfolgenden Zahlungen Anlass geben, der Steuertatbestand und der Steueranspruch mit Ablauf des Zeitraums entstehen, auf den sich diese Zahlungen beziehen (EuGH 3.9.2015, *Asparuhovo* C-463/14)
 - Bei der Vermittlung eines Spielers an einen Verein für eine bestimmte Anzahl von Spielzeiten besteht und durch unter einer Bedingung stehende Ratenzahlungen über mehrere Jahre nach der Vermittlung vergütet wird, scheint dem EuGH von einer Leistung iSd Art 64 Abs 1 MwStSyst-RL auszugehen zu sein

DIFFERENZBESTEUERUNG AUCH BEIM IG ERWERB VOM URHEBER



- EuGH 29.11.2018, *Mensing*, C-264/17
- Sachverhalt
 - Herr Mensing ist ein in Deutschland ansässiger Kunsthändler, der in mehreren deutschen Städten Kunstgalerien betreibt
 - Ihm wurden Kunstgegenstände von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Urhebern geliefert
 - Diese Lieferungen wurden im Ansässigkeitsstaat der Künstler als steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen erklärt
 - Herr Mensing versteuerte sie als innergemeinschaftliche Erwerbe, ohne den Vorsteuerabzug geltend zu machen
 - Er wollte für Verkäufe die Differenzbesteuerung anwenden, was vom Finanzamt abgelehnt wurde



DIFFERENZBESTEUERUNG AUCH BEIM IG ERWERB VOM URHEBER



- EuGH 29.11.2018, *Mensing*, C-264/17
- Urteil
 - Fraglich war, ob Art. 316 Abs. 1 lit b MwStSyst-RL dahin auszulegen ist, dass ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer für die Anwendung der Differenzbesteuerung auf eine Lieferung von Kunstgegenständen optieren kann, die er zuvor iRe steuerbefreiten ig Lieferung vom Urheber erworben hat, obwohl diese nicht zu den in Art. 314 MwStSyst-RL aufgeführten Personengruppen gehören
 - Grundsätzlich enge Auslegung der Sonderregelung für Wiederverkäufer, ohne dass die Wirkung eingebüßt wird
 - Auslegung muss Zielen im Einklang stehen und den Erfordernissen der steuerlichen Neutralität entsprechend



DIFFERENZBESTEUERUNG AUCH BEIM IG ERWERB VOM URHEBER



- EuGH 29.11.2018, *Mensing*, C-264/17
- Urteil
 - Die in Art 316 MwStSyst-RL eröffnete Option zur Anwendung der Differenzbesteuerung ist unabhängig davon, von wem der Gegenstand erworben wurde
 - Dies ergibt sich aus Wortlaut, Zielsetzung und dem Ausschluss des Rechts auf Vorsteuerabzug, der beim Erwerb von Privaten keinen Sinn macht
 - Option daher auch für Gegenstände, die er zuvor iRe steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern erworben wurden, obwohl diese nicht zu den in Art. 314 MwStSyst-RL aufgeführten Personengruppen gehören

KEIN SCHADENERSATZ BEI ZAHLUNG NACH KÜNDIGUNG



- EuGH 22.11.2018, *MEO*, C-295/17
- Sachverhalt
 - MEO, eine portugiesischen Gesellschaft erbringt Telekommunikationsdienstleistungen in Portugal
 - MEO erbringt Telekommunikations-, Internetzugangs-, Fernseh- und Multimediadienstleistungen, wobei in den Verträgen zum Teil Mindestbindungsfristen vorgesehen sind, wofür den Kunden geringere Monatsentgelte bezahlen
 - Bei Deaktivierung der Dienste vor Ablauf der vereinbarten Mindestbindungsfrist auf Ersuchen des Kunden hat MEO Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe eines vertraglichen Monatsentgelts, multipliziert mit den Monaten der gesamten Restmindestbindungsdauer

KEIN SCHADENERSATZ BEI ZAHLUNG NACH KÜNDIGUNG



■ EuGH 22.11.2018, *MEO*, C-295/17

■ Urteil

- Fraglich ist, ob der im Vorhinein festgelegte Betrag, den ein Wirtschaftsteilnehmer im Fall der vorzeitigen Beendigung eines Dienstleistungsvertrags mit einer Mindestbindungsfrist durch seinen Kunden oder aus einem diesem zuzurechnenden Grund bezieht und der dem Betrag entspricht, den dieser Wirtschaftsteilnehmer für die restliche Laufzeit erhalten hätte, als Gegenleistung für eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung anzusehen ist und als solche der Mehrwertsteuer unterliegt

KEIN SCHADENERSATZ BEI ZAHLUNG NACH KÜNDIGUNG



■ EuGH 22.11.2018, *MEO*, C-295/17

■ Urteil

- Eine Leistung wird „gegen Entgelt“ erbracht, wenn
 - zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht,
 - in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden,
 - wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte bestimmbare Dienstleistung bildet sowie
 - zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem erhaltenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht

KEIN SCHADENERSATZ BEI ZAHLUNG NACH KÜNDIGUNG



■ EuGH 22.11.2018, *MEO*, C-295/17

■ Urteil

- Hier ist davon auszugehen, dass
 - der Gegenwert des vom Kunden an MEO entrichteten Betrags in dem Anspruch des Kunden auf Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag durch diesen Betreiber besteht,
 - auch wenn der Kunde diesen Anspruch aus einem ihm zuzurechnenden Grund nicht wahrnehmen will oder kann
- Der für die Nichteinhaltung der Mindestbindungsfrist geschuldete Betrag dient als Entgelt für die von MEO erbrachten Leistungen, unabhängig davon, ob der Kunde diese Dienste bis zum Ende der Mindestbindungsfrist in Anspruch nimmt oder nicht.



SCHÄTZUNG DER MEHRWERT- STEUER ZULÄSSIG



■ EuGH 21.11.2018, *Fortunata Silvia Fontana*, C-648/16

■ Sachverhalt

- Frau Fontana erhielt für das Jahr 2010 einen Nacherhebungsbescheid, in welchem die Höhe der Steuernachforderung mitgeteilt wurde, die auf der Grundlage der Sektorenanalyse über freie Wirtschaftsprüfer und Steuerberater festgelegt worden war
- Dagegen wurde von Frau Fontana vorgebracht, dass die Berechnung aufgrund einer Sektorenanalyse kein kohärentes Bild der Einkünfte ihres Unternehmens in Bezug auf Verhältnismäßigkeit und Kohärenz vermitteln könne



SCHÄTZUNG DER MEHRWERT- STEUER ZULÄSSIG



■ EuGH 21.11.2018, *Fortunata Silvia Fontana*, C-648/16

■ Urteil

- Fraglich war, ob es den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit entspricht, dass die Steuerbehörde eine induktive Methode heranzieht, die auf einer Sektorenanalysen basiert, um die Höhe des Umsatzes eines Steuerpflichtigen zu bestimmen, und dementsprechend eine Steuernacherhebung, mit der die Zahlung eines zusätzlichen Mehrwertsteuerbetrags angeordnet wird
- Der EuGH stellt zunächst fest, dass die Besteuerungsgrundlage für die Lieferung eines Gegenstands oder die Erbringung einer Dienstleistung gegen Entgelt die vom Steuerpflichtigen tatsächlich dafür erhaltene Gegenleistung ist



SCHÄTZUNG DER MEHRWERT- STEUER ZULÄSSIG



■ EuGH 21.11.2018, *Fortunata Silvia Fontana*, C-648/16

■ Urteil

- Art. 273 MwStSyst-RL gibt außer den von ihm festgelegten Grenzen weder die Bedingungen noch die Pflichten an, die die Mitgliedstaaten vorsehen können, und dass er diesen daher in Bezug auf die Mittel zur Erreichung der Ziele, die gesamte Mehrwertsteuer nachzufordern und den Betrug zu bekämpfen, ein Ermessen einräumt
- Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei der Ausübung die Befugnis die Mittel zur Erreichung der Ziele festzulegen, die gesamte Mehrwertsteuer nachzufordern und den Betrug zu bekämpfen, das Unionsrecht und seine allgemeinen Grundsätze, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität, zu beachten



SCHÄTZUNG DER MEHRWERT- STEUER ZULÄSSIG



■ EuGH 21.11.2018, *Fortunata Silvia Fontana*, C-648/16

■ Urteil

- Art. 273 MwStSyst-RL steht einer nationalen Regelung, nach der die Höhe der von einem Steuerpflichtigen geschuldeten Mehrwertsteuer auf der Grundlage des Gesamtumsatzes festgelegt wird, der auf der Grundlage von durch Ministerialdekret gebilligten **Sektorenanalysen induktiv** bewertet wird, um eine genaue Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden, **grundsätzlich nicht entgegen**
- Allerdings können diese nationale Regelung und ihre Anwendung nur mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, wenn sie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit beachten



SCHÄTZUNG DER MEHRWERT- STEUER ZULÄSSIG



■ EuGH 21.11.2018, *Fortunata Silvia Fontana*, C-648/16

■ Urteil

- Aus der Anwendung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität folgt, dass, wenn die Steuerbehörde beabsichtigt, eine Mehrwertsteuernacherhebung vorzunehmen, deren Höhe sich aus einem durch eine induktive Methode festgestellten zusätzlichen Gesamtumsatz ergibt, der betreffende Steuerpflichtige das Recht haben muss, die von ihm bereits vorab entrichtete Mehrwertsteuer unter den hierfür in Titel X der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen als **Vorsteuer abzuziehen**.



SCHÄTZUNG DER MEHRWERT- STEUER ZULÄSSIG



■ EuGH 21.11.2018, *Fortunata Silvia Fontana*, C-648/16

■ Urteil

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass
 - Sektorenanalysen, die zur Feststellung dieses Umsatzes durch Induktion eingesetzt werden, müssen genau, verlässlich und aktuell sein müssen und
 - nur zu einer widerlegbaren Vermutung führen, die auf der Grundlage von Gegenbeweisen vom Steuerpflichtigen entkräftet werden kann
 - der Steuerpflichtige vor Erlass einer ihn beschwerenden Maßnahme in die Lage versetzt werden muss, seinen Standpunkt zu den Elementen, auf die die Behörden ihre Entscheidung zu stützen beabsichtigen, sachdienlich vorzutragen



SCHÄTZUNG DER MEHRWERT- STEUER ZULÄSSIG



■ EuGH 21.11.2018, *Fortunata Silvia Fontana*, C-648/16

■ Urteil

- Der Steuerpflichtige muss zum einen die Möglichkeit haben, sowohl die Richtigkeit der fraglichen Sektorenanalyse und/oder deren Relevanz für die Bewertung seines Einzelfalls zu bestreiten
- Zum anderen muss der Steuerpflichtige in der Lage sein, die Umstände darzulegen, aus denen der erklärte Umsatz, wenngleich er niedriger ist als der mit der induktiven Methode bestimmte Umsatz, der Realität seiner Tätigkeit im maßgeblichen Zeitraum entspricht
- Falls negative Tatsachen gewiesen werden müssen, verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass das erforderliche Beweismaß nicht übermäßig hoch sein darf



KEIN WIDERRUF DER BEFREIUNG FÜR DIE EINFUHR



■ EuGH 25.10.2018, *Ježovnik*, C-528/17

■ Sachverhalt

- Herr Božičević Ježovnik führte Bananen aus Drittstaaten nach Slowenien ein
- Beim zuständigen Zollamt Koper (Slowenien) wurden die eingeführten Bananen dem sogenannten „Zollverfahren 42“ unterworfen, das ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer ermöglichte.
- Als Beleg dafür, dass die Bananen zur Weiterbeförderung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt gewesen seien, legte Herr Božičević Ježovnik von den angemeldeten Warenempfängern abgestempelte Erklärungen über den Verwendungszweck und über den Zielort vor.



KEIN WIDERRUF DER BEFREIUNG FÜR DIE EINFUHR



■ EuGH 25.10.2018, *Ježovnik*, C-528/17

■ Sachverhalt

- Herr Božičević Ježovnik veräußerte die eingeführten Bananen nach telefonischen Verhandlungen und Bestellungen an in Rumänien ansässige Erwerber.
- Die Rechnungen einschließlich der Pro-forma-Rechnungen sowie sonstige Dokumente wurden per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg übermittelt.
- Vor Geschäftsabschluss überprüfte Herr Božičević Ježovnik die Registrierungs- und Identifizierungsnummern der Wirtschaftsteilnehmer („EORI-Nummer“) sowie die Gültigkeit der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern der Käufer.
- Des Weiteren verlangte er von diesen die Abgabe einer Erklärung, dass sie die Beförderung der Bananen in einen anderen Mitgliedstaat übernehmen würden.



KEIN WIDERRUF DER BEFREIUNG FÜR DIE EINFUHR



■ EuGH 25.10.2018, *Božičević Ježovnik*, C-528/17

■ Sachverhalt

- Nach Erhalt der Zahlung von den Käufern übergab Herr Božičević Ježovnik ihnen die verzollten Bananen im Hafen von Koper, wodurch er ihnen das Eigentum an den Bananen übertrug.
- Die Erwerber übernahmen daraufhin die Beförderung der Bananen nach Rumänien sowie die Rücksendung der quittierten CMR-Frachtbriefe nach Entladung der Waren am Zielort.
- Nach von der Zollbehörde eingeholten Informationen waren die rumänische Käufer aber „missing trader“, die ihre Tätigkeit nicht an der registrierten Adresse ausübten, nicht auf ihre Aufforderungen reagierten und deren Direktoren türkische, irakische, ungarische oder ägyptische Staatsangehörige seien
- Mangels Beweis der Ausfuhr wurden Herrn Božičević Ježovnik daraufhin die Mehrwertsteuer für die Einfuhr vorgeschrieben



KEIN WIDERRUF DER BEFREIUNG FÜR DIE EINFUHR



■ EuGH 25.10.2018, *Božičević Ježovnik*, C-528/17

■ Urteil

- Fraglich ist, die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer, die auf der Grundlage einer Vorabprüfung aufgrund der von dem Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise erteilt worden ist, nachträglich versagt werden kann, wenn sich bei einer späteren Überprüfung herausstellt, dass die materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt waren
- Ein Importeur ist zur Zahlung der Zölle verpflichtet bei einer zollrechtliche Zuwiderhandlung, **auch wenn der Importeur gutgläubig ist und an dieser Zuwiderhandlung nicht beteiligt war**
- Dies ist aber **nicht übertragbar** auf die Frage, ob der Lieferer im Rahmen einer betrugsbehafteten **inneregemeinschaftlichen Lieferung** zur nachträglichen Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet werden kann



KEIN WIDERRUF DER BEFREIUNG FÜR DIE EINFUHR



■ EuGH 25.10.2018, *Božičević Ježovnik*, C-528/17

■ Urteil

- Ein gutgläubiger Lieferer, der alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden konnten, einen Umsatz getätigt hat, der ohne sein Wissen eine Beteiligung an einem Betrug seitens des Erwerbers darstellte, kann nicht zur nachträglichen Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet werden
- Widerruf der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer unzulässig, die auf der Grundlage einer Genehmigung in Anspruch genommen hat, die von den zuständigen Zollbehörden nach einer Vorabprüfung aufgrund der von dem Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise erteilt worden ist, außer der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, von einer nachfolgenden Steuerhinterziehung



TAUSCHÄHNLICHER UMSATZ BEI ABBRUCHVERTRÄGEN



■ EuGH 10.1.2019, *A Oy*, C-410/17

■ Sachverhalt

- A ist eine auf Umweltdienstleistungen für die Industrie und das Baugewerbe spezialisierte Gesellschaft
- A verpflichtet sich Gebäude einer alten Fabrik ihres Kunden abzureißen, zum sachgemäße Abtransport und die sachgemäße Verwertung des abzutragenden Materials und des Abfalls
- Teile des Metallschrotts und der Abfälle kann A verkaufen (reverse charge) und berücksichtigt diese bei der Festlegung des Preises für die Abbrucharbeiten, ohne dies gegenüber dem Kunden auszuweisen
- A kauft auch Altmaschinen und verpflichtet sich nach einem Vertrag über den Kauf zur Demontage, wobei der Angebotspreis die Abbruchkosten als Abzug berücksichtigt



TAUSCHÄHNLICHER UMSATZ BEI ABBRUCHVERTRÄGEN



■ EuGH 10.1.2019, A Oy, C-410/17

■ Urteil

Abbruchleistung

- Erbringung der Abbruchdienstleistung gegen Entgelt und Sachleistung im Form der Lieferung des Rückkaufsschrotts
- Lieferung des Rückkaufsschrotts durch den Auftragnehmer (mit Übergang der Steuerschuld)
- Schätzung des Wertes der Lieferung hindert nicht die Bestimmung des subjektiven Wertes der Gegenleistung

Erwerb von Altmaschinen

- Demontage- und Entsorgungsarbeiten gegen eine Gegenleistung erbracht, wenn der Erwerber – ein Abbruchunternehmen – diesen Arbeiten einen Wert beimisst, den er im Rahmen des von ihm angebotenen Kaufpreises als diesen mindernden Faktor berücksichtigt
- Und Lieferung der Altmaschinen für Abbruchleistung



ZUORDNUNG DES TRANSPORTS BEI VERBRAUCHSTEUERFÄLLEN



■ EuGH 19.12.2018, AREX CZ, C-414/17

■ Sachverhalt

- Arex ist eine Gesellschaft mit Sitz in der Tschechischen Republik, die bei zwei tschechischen Gesellschaften Kraftstoffe aus Österreich erwarb.
- Diese Erwerbe erfolgten am Ende einer Kette von Umsätzen.
- Die Kraftstoffe wurden aus Österreich in die Tschechische Republik in einem Verfahren der Steueraussetzung befördert.
- Ihre Beförderung wurde durch Arex unter Nutzung ihrer eigenen Fahrzeuge sichergestellt.
- CZ Finanzverwaltung ging vom Übergang der Verfügungsmacht in Österreich aus und versagte den Vorsteuerabzug für die von AREX als inländische Erwerbe eingestuft Käufe



ZUORDNUNG DES TRANSPORTS BEI VERBRAUCHSTEUERFÄLLEN



■ EuGH 19.12.2018, *AREX CZ*, C-414/17

■ Urteil

- Fraglich war, ob die Tatsache, dass die Verbrauchsteuer im Bestimmungsland vom ersten Erwerber abgeführt wurde, eine Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Erwerb hat
- Der Erwerb durch den Wirtschaftsteilnehmer, der im Bestimmungsmitgliedstaat Verbrauchsteuern zu entrichten hat, kann nicht als mehrwertsteuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb eingestuft werden kann, wenn diese Beförderung nicht diesem Erwerb zugeordnet werden kann.
- Der Transport im verbrauchsteuerlichen Aussetzungsverfahren ist nicht ausschlaggebend, welchem mehrwertsteuerlichen innergemeinschaftlichen Erwerb die Beförderung zuzuordnen ist



ZUORDNUNG DES TRANSPORTS BEI VERBRAUCHSTEUERFÄLLEN



■ EuGH 19.12.2018, *AREX CZ*, C-414/17

■ Urteil

- Keine Beschränkung der Übertragung auf die durch das anwendbare nationale Recht vorgesehenen Formen
- Übertragung eines körperlichen Gegenstands, wenn der Erwerber ermächtigt wird, über diesen Gegenstand faktisch so zu verfügen, als wäre sie sein Eigentümer
- Die Übertragung der Befugnis, über einen körperlichen Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, verlangt weder, dass die Partei, der dieser Gegenstand übertragen wird, physisch über ihn verfügt, noch, dass der Gegenstand physisch zu ihr befördert wird und/oder physisch von ihr empfangen wird.



ZUORDNUNG DES TRANSPORTS BEI VERBRAUCHSTEUERFÄLLEN



■ EuGH 19.12.2018, *AREX CZ*, C-414/17

■ Urteil

- Hier: Arex hat nach dem Erwerb der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Kraftstoffe bei ihren tschechischen Vertragspartnern diese in Besitz genommen, indem sie sie in Österreich in ihre Tanks geladen hat, bevor sie sie mit ihren eigenen Fahrzeugen von Österreich in die Tschechische Republik beförderte.
- Hier: mit dieser Beladung kam es offenbar zu einem Übergang des Eigentums an diesen Waren im Sinne des tschechischen Privatrechts auf Arex

ZUORDNUNG DES TRANSPORTS BEI VERBRAUCHSTEUERFÄLLEN



■ EuGH 19.12.2018, *AREX CZ*, C-414/17

■ Urteil

- Hier: die einzige innergemeinschaftliche Beförderung erst nach der Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, zugunsten von Arex erfolgte, so dass die von Arex vorgenommenen Erwerbe als innergemeinschaftliche Erwerbe einzustufen sind.

VORSTEUERABZUG BANKZWEIGNIEDERLASSUNG



- EuGH 24.1.2019, *Morgan Stanley*, C-165/17
- Sachverhalt
 - Morgan Stanley UK unterhält Zweigniederlassung in Paris
 - Feste Niederlassung in Frankreich optiere für Steuerpflicht und erbrachte Leistungen an Hauptniederlassung im UK
 - Französische Niederlassung machte Vorsteuerabzug geltend
 - Steuerverwaltung versagte den Vorsteuerabzug insoweit, als sie die Umsätze mit der UK Hauptniederlassung betrafen, weil diese außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer lägen

VORSTEUERABZUG BANKZWEIGNIEDERLASSUNG



- EuGH 24.1.2019, *Morgan Stanley*, C-165/17
- Urteil
 - Hauptniederlassung und Zweigniederlassung sind mehrwertsteuerrechtlich **grundsätzlich als ein einziger Steuerpflichtiger** anzusehen
 - Außer: es wird nachgewiesen, dass die Zweigniederlassung einer **selbständigen Wirtschaftstätigkeit** nachgeht, was insbesondere dann der Fall wäre, wenn sie das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit trüge
 - Hier: Hauptniederlassung und Zweigniederlassung ein **einzigster Steuerpflichtiger** mangels selbständigen Handelns

VORSTEUERABZUG BANKZWEIGNIEDERLASSUNG



■ EuGH 24.1.2019, *Morgan Stanley*, C-165/17

■ Urteil

- in Ermangelung eines Rechtsverhältnisses zwischen einer Zweigniederlassung und der Hauptniederlassung, die zusammen einen einzigen Steuerpflichtigen bilden, stellen die wechselseitigen Leistungen zwischen ihnen – im Gegensatz zu besteuerten Umsätzen mit Dritten – **nicht steuerbare interne Transaktionen** dar
- Vorsteuerabzugsrecht daher für direkt und unmittelbar mit der Bewirkung besteuerten Umsätze zusammenhängende Leistungen, **einschließlich derjenigen der in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Hauptniederlassung**, sofern dafür ein Recht auf Vorsteuerabzug im Staat der Haupt- und der Zweigniederlassung bestünde



VORSTEUERABZUG BANKZWEIGNIEDERLASSUNG



■ EuGH 24.1.2019, *Morgan Stanley*, C-165/17

■ Urteil

- hinsichtlich **gemischt verwendeter Ausgaben** einer in einem Mitgliedstaat registrierten Zweigniederlassung, die – ausschließlich – sowohl für mehrwertsteuerpflichtige als auch für mehrwertsteuerfreie Umsätze der in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Hauptniederlassung bestimmt sind, ist eine Aufteilung der Vorsteuern vorzunehmen
- dies gilt **auch** dann, wenn das Recht auf Vorsteuerabzug deshalb besteht, weil die Zweigniederlassung für die Mehrwertsteuerpflicht der im Staat ihrer Registrierung bewirkten Umsätze die **Option** gewählt hat



FÜR BUCHHALTUNGSLEHRGÄNGE GIBT ES EINTRITTSBERECHTIGUNGEN



■ EuGH 13.3.2019, *Srf konsulterna AB*, C-647/17

■ Sachverhalt

- Srf ist eine in Schweden ansässige Gesellschaft, die vollständig im Eigentum eines Berufsverbands für Buchhaltungs- und Lohnbuchhaltungsberater steht
- Veranstaltung von Fortbildungen in Buchhaltungsfragen in Form unabhängiger Kurse für Mitglieder des Verbands und andere
- Lehrgänge werden ausschließlich an Steuerpflichtige erbracht, die den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung in Schweden haben
- Lehrgänge finden in einem Konferenzgebäude in Schweden oder anderen Mitgliedstaaten statt



FÜR BUCHHALTUNGSLEHRGÄNGE GIBT ES EINTRITTSBERECHTIGUNGEN



■ EuGH 13.3.2019, *Srf konsulterna AB*, C-647/17

■ Sachverhalt

- Dauer von 30 Stunden, verteilt auf fünf Tage und unterbrochen durch einen Tag Pause
- Der Inhalt der Lehrgänge ist im Voraus festgelegt, wird jedoch vor Ort nach den Wünschen der Teilnehmer, die Kenntnisse in Buchhaltungsfragen und Erfahrung in der Arbeit mit solchen Fragen haben müssen, angepasst
- Teilnahme an von Srf veranstalteten Lehrgängen setzt eine Anmeldung und Zulassung vor Beginn des Lehrgangs voraus
- Steuerverwaltung vertrat die Meinung, dass nicht das Hauptmerkmal eine Eintrittsberechtigung sei, sodass das nach dem Grundsatz für B2B-Leistungen das Empfängerortprinzip anwendbar ist.



FÜR BUCHHALTUNGSLEHRGÄNGE GIBT ES EINTRITTSBERECHTIGUNGEN



■ EuGH 13.3.2019, *Srf konsulterna AB*, C-647/17

■ Urteil

- Grundsätze der Art. 44 und 45 MwStSyst-RL haben keinen Vorrang vor ihren Art. 46 bis 59a
- In jedem Einzelfall ist zu fragen, ob er einem der in den Art. 46 bis 59a MwStSyst-RL genannten Fälle entspricht
- Art. 53 MwStSyst-RL darf nicht als eng auszulegende Ausnahme von einem allgemeinen Grundsatz angesehen werden
- Nach Art. 53 MwStSyst-RL gilt als Ort einer Dienstleistung an Steuerpflichtige betreffend die Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts der Ort, an dem diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden



FÜR BUCHHALTUNGSLEHRGÄNGE GIBT ES EINTRITTSBERECHTIGUNGEN



■ EuGH 13.3.2019, *Srf konsulterna AB*, C-647/17

■ Urteil

- Art. 32 Abs. 2 lit. c MwSt-DVO in Verbindung mit dessen Abs. 1 gehören zu den Dienstleistungen iSd Art. 53 MwStSyst-RL betreffend die Eintrittsberechtigung zu Veranstaltungen auf dem Gebiet des Unterrichts und der Wissenschaft, wie beispielsweise Konferenzen und Seminare, Dienstleistungen, deren wesentliche Merkmale darin bestehen, gegen eine Eintrittskarte oder eine Vergütung das Recht auf Eintritt zu einer Veranstaltung zu gewähren
- Hier: Die Lehrgänge, die die physische Anwesenheit der Steuerpflichtigen voraussetzen, fallen demnach in die Kategorie der Veranstaltungen auf dem Gebiet des Unterrichts iSv Art. 32 MwSt-DVO



RECHNUNGSMERKMAL "VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT"



■ BFH 5.12. 2018, XI R 22/14

■ Sachverhalt

- Unternehmer betrieb Gebäudereinigung und ein Internetcafé
- Versagung des Vorsteuerabzug für Rechnungen von Service-Unternehmen wegen falscher Rechnungsangaben bzw. fehlender Unternehmereigenschaft
- Unternehmer hatte vor Auftragsvergabe von beiden Unternehmern Bescheinigungen in Steuersachen, Gewerbeanmeldungen, Bescheinigungen über UID-Nr. etc. überprüft
- FG versagte den Vorsteuerabzug, weil die Rechnungen nicht die erforderliche zutreffende vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthielten.



FAHRSCHULUNTERRICHT NICHT BEFREIT



■ EuGH 14.3.2019, A & G Fahrschul-Akademie, C-449/17

■ Sachverhalt

- Fraglich ist, ob die Steuerbefreiung
 - des Art. 132 Abs. 1 lit. j MwStSyst-RL lit i für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung oder
 - für von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht zur Anwendung kommen kann
- Das FG lehnte dies ab, der BFH legte vor



FAHRSCHULUNTERRICHT NICHT BEFREIT



■ EuGH 14.3.2019, A & G *Fahrschul-Akademie*, C-449/17

■ Urteil

- Steuerbefreiungen sind eng auszulegen, allerdings darf ihnen dadurch nicht die Wirkung genommen werden
- Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“
 - Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vom Unterrichtenden an die Studierenden ist ein besonders wichtiger Bestandteil der Unterrichtstätigkeit
 - Nicht beschränkt auf Unterricht, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit vermittelt, sondern,
 - auch andere Tätigkeiten einschließt, bei denen die Unterweisung in Schulen und Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studenten zu entwickeln, sofern
 - sie nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben



FAHRSCHULUNTERRICHT NICHT BEFREIT



■ EuGH 14.3.2019, A & G *Fahrschul-Akademie*, C-449/17

■ Urteil

- Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts allgemein ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen dieses System bildenden Stufen



FAHRSCHULUNTERRICHT NICHT BEFREIT



- EuGH 14.3.2019, *A & G Fahrschul-Akademie*, C-449/17
- Urteil
 - Fahrunterricht in einer Fahrschule, wenn er sich überhaupt auf verschiedene Kenntnisse praktischer und theoretischer Art bezieht, gleichwohl ein spezialisierter Unterricht, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt

RECHNUNGSMERKMAL "VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT"



- BFH 5.12. 2018, XI R 22/14
- Urteil
 - Die Feststellungen des FG lassen allerdings keine abschließende Beurteilung zu der Frage zu, ob die Rechnungsaussteller unter der von ihnen in ihren Rechnungen angegebenen Anschrift postalisch erreichbar gewesen waren
 - Laut EuGH 15.11.2017, *Geissel und Butin*, C-374/16 und C-375/16, C-374/16, C-375/16, Rn 35 umfasst die gewöhnliche Bedeutung dieses Begriffs jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern die Person unter dieser Anschrift erreichbar ist

RECHNUNGSMERKMAL "VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT"



■ BFH 5.12. 2018, XI R 22/14

■ Urteil

- Das FG hat daher zu ermitteln, ob die Rechnungsaussteller A-Service und F-Service unter den angegebenen Adressen jedenfalls erreichbar waren
- Maßgeblich hierfür ist der **Zeitpunkt der Rechnungsausstellung**
- Die Angaben sollen es ermöglichen, eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und einem konkreten Wirtschaftsteilnehmer, dem Rechnungsaussteller, herzustellen
- Diese Kontrollmöglichkeit besteht für das FA erst mit der Erstellung der Rechnung sowie deren Kenntnisnahme und nicht im Zeitpunkt der Leistungserbringung



RECHNUNGSMERKMAL "VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT"



■ BFH 5.12. 2018, XI R 22/14

■ Urteil

- Lässt sich eine Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ermitteln, trifft die **Feststellungslast den Leistungsempfänger**



UMSATZSTEUER IM EISMUSEUM



■ BFH 22.11.2018, V R 29/17

■ Sachverhalt

- Ausstellungen mit Eisskulpturen, die von internationalen Künstlern geschaffen wurden, zu den Themen "Willkommen im ..." und "im Wald ...".
- Die Ausstellungen konnten gegen Eintrittsgeld von der Öffentlichkeit betrachtet werden
- Kein ermäßigter Steuersatz laut FG, weil es sich zwar bei den Eisskulpturen um Kunstgegenstände handle, aber keine Sammlung vorliege, da die Ausstellung nur vorübergehend

UMSATZSTEUER IM EISMUSEUM



■ BFH 22.11.2018, V R 29/17

■ Urteil

- Die Sicht des Durchschnittsverbrauchers ist für die Auslegung des Begriffs „Museen“ iSd der Steuersatzermäßigung maßgebend
- Der Begriff ist daher weiter als jener für die Befreiung von Museen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Daher: **Steuersatzermäßigung auch für den Eintritt im Eismuseum**